

Gewerbe ummelden

Eine Gewerbeanzeige ist zu erstatten, wenn

- der Betriebssitz innerhalb der Gemeinde verlegt wird,
- der Gegenstand des Gewerbes wechselt,
- der Name des Gewerbetreibenden geändert wird oder
- auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird

Dazu gehören auch Tätigkeiten, die einer Handwerkskarteneintragung bedürfen und Tätigkeiten im überwachungspflichtigen und erlaubnispflichtigen Gewerbe.

Grundsätzlich ersetzt die Gewerbeanzeige keine Erlaubnis einer Behörde.

Nichtanzeigepflichtige Änderungstatbestände, die jedoch gemeldet werden können:

- Wegfall einer Tätigkeit
- Hauptniederlassung wird Niederlassung
- Änderung des Gewerbes im Nebenerwerb oder Haupterwerb
- Wohnsitzänderung (wenn der Wohnsitz nicht gleich der Betriebsstätte ist)
- Geschäftsführerwechsel, Austritt oder Eintritt eines /mehrere Geschäftsführer

Kosten

nach § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung meldepflichtige Gründe

Einzelunternehmen und GbR je Person:

40,00 Euro

Unternehmen mit Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister im In- und Ausland bei Personengesellschaften für jeden geschäftsführenden Gesellschafter je Gewerbeanzeige:

50,00 Euro

sonstige Gründe

22,00 Euro

Zahlungsmöglichkeiten

- Bar
- EC-Karte
- Kreditkarte
- Überweisung nach Erhalt des Gebührenbescheides

Erforderliche Unterlagen

- **Gewerbeummeldung** (*Original*)

- **Erklärung zur Übereinstimmung mit der anzeigenden Person**
nur erforderlich bei "Online beantragen" über Amt24
- **Personalausweis oder Reisepass**
Bei der persönlichen Antragstellung durch Vorlage im Original, andernfalls durch Übersendung einer Farbkopie.
- **Vollmacht bei Vertreter (Original)**
Nur erforderlich, wenn der Anzeigende nicht selbst vorspricht.
- **Aufenthaltstitel (Original)**
Nur erforderlich, wenn der Anzeigende nicht Staatsangehöriger eines EU-Landes ist.
- **Auszug aus Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister (Kopie beglaubigt)**
Nur erforderlich wenn, die Eintragung in einem Register vorgenommen wurde.
- **Gesellschaftervertrag (Kopie beglaubigt)**
Nur erforderlich, wenn zum Zeitpunkt der Gewerbeanzeige die Änderung noch nicht im Handelsregister eingetragen ist.
Bei juristischen Personen muss dieser bereits notariell beglaubigt sein.
- **Handwerkskarte (Kopie beglaubigt oder Kopie mit Vorlage des Originals)**
Nur erforderlich, wenn eine Eintragung bei der zuständigen Handwerkskammer erfolgte.
- **Gewerbezentralregisterauszug (Belegart 9 - G10) (Original)**

Für Leistungen nach § 38 Abs. 1 Gewerbeordnung erforderlich.
Der Gewerbezentralregisterauszug geht nach Beantragung der Gewerbebehörde direkt zu.
- **Führungszeugnis (Belegart O) (Original)**

Für Leistungen nach § 38 Abs. 1 Gewerbeordnung erforderlich.
Das Führungszeugnis geht nach Beantragung der Gewerbebehörde direkt zu.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- mit Termin durch persönliche Vorsprache
Bitte nutzen Sie dafür die "ONLINE-TERMINVERGABE".
- schriftlich per Post
- per E-Mail (gewerbe@stadt-chemnitz.de) durch Anhängen des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format
- Der Vorgang kann auch direkt ONLINE über das Amt24-Portal ausgelöst werden. Bitte folgen Sie dafür dem Link "Online beantragen" unter Formulare.

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular von der anzeigenden Person zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.
- Für eine schnelle Bearbeitung ist die Angabe einer Telefonnummer und/oder E-Mailadresse notwendig.

Hilfe bei der Beantragung:

- A-F, M, Q, X-Z: 0371 488-3163
- G-L, O, P: 0371 488-3169
- N, R-W: 0371 488-3124

Die Buchstaben beziehen sich auf den Familienname bzw. Firmenname bei juristischen Personen.

- Online beantragen (Amt24): 0371 488-3169

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Bestätigte Gewerbeanzeige
- Gebührenbescheid bei schriftlicher Anzeige

Zustellung:

- per Post
- Persönliche Anholung
- Abholung durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht

Bearbeitungsfrist

3 Arbeitstage bei Vollständigkeit der Unterlagen

Rechtsgrundlage:

§ 15 Abs. 1 GewO

Rechtsgrundlagen

- § 14 Abs. 1 GewO
- § 15 Abs. 1 GewO
- Gewerbeanzeigenverordnung (GewAnzV)

Gegen den Gebührenbescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Gegen die Verweigerung einer Bestätigung der Gewerbeanzeige kann Feststellungsklage erhoben werden.

Weitere Informationen

Tätigkeiten nach § 38 Abs. 1 Gewerbeordnung sind überwachungsbedürftige Gewerbe, bei denen die persönliche Zuverlässigkeit geprüft werden muss.

Eine schriftliche Bestätigung der Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung kann nur in Form einer gebührenpflichtigen Empfangsbescheinigung erfolgen (§ 15 Abs. 1 GewO).

Die Bescheinigung berechtigt nicht zum Beginn oder zur Änderung/ Erweiterung/ Verlegung des Gewerbes, wenn dafür eine der folgenden Erlaubnisse oder eine Eintragung in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer notwendig sind:

- Bewachungsgewerbe
- Gaststättenerlaubnisse
- Sondernutzung für Biergärten und Kioske
- Geldspielgeräte, Warenspielgeräte, Geeignetheitsbestätigung
- Makler, Bauträger, Baubetreuer
- Reisegewerbe, Festsetzungen, Gestattungen
- Spielhallengewerbe
- Versteigerergewerbe

Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Wird ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) erforderlich ist, ohne diese Zulassung betrieben, so kann die Fortsetzung des Betriebes von der zuständigen Behörde verhindert werden (§ 15 Abs. 2).

Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde.

Häufig gestellte Fragen

Das Gewerbe soll im Nebenerwerb betrieben werden. Welches Formular soll verwendet werden?

Das Formular ist einheitlich, ob im Haupt- oder Nebenerwerb. Somit sind auch die beizubringenden Unterlagen gleich.

Zuständige Stelle

Sg Gewerbe

Bürgerhaus Am Wall
Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3231

Fax: +49 371 488 3199

E-Mail.: gewerbe@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen innerhalb der Öffnungszeiten sind nur nach Terminvereinbarung möglich.

Montag 08:30 - 12:00

Dienstag 08:30 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 - 18:00

Freitag 08:30 - 12:00